

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Stadtgemeinde Bremen

I. Ausgangslage

Das Bundesverfassungsgericht hatte den Bundesgesetzgeber mit seinem Urteil vom 9. Februar 2010 aufgefordert, durch die Sozialgesetze nicht nur das physische Existenzminimum der Bürgerinnen und Bürger sicher zu stellen, sondern auch deren Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Der Bundesgesetzgeber hat darauf hin mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ vom 24.3.2011 diesen Anspruch konkretisiert und neben anderen Maßnahmen verbindliche Ansprüche auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene definiert.

Der Senat hat am 05.04.2011 sowie am 25.10.2011 Beschlüsse zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets gefasst. Er hat die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit gebeten, die Bedarfsprognosen für gesetzliche Leistungen im Mai 2012 zu aktualisieren und erneut zu berichten. Ein sich daraus ergebender vergrößerter Spielraum solle prioritär für Schulsozialarbeit verwendet werden. Dies würde zum 1. August 2012 Einstellungen ermöglichen. Eine abschließende Entscheidung hat sich der Senat vorbehalten.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat den ersten Bericht über den Stand der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in seiner Sitzung am 6. Mai 2011 und den zweiten Bericht am 20. Januar 2012 zur Kenntnis genommen und die beteiligten Ressorts gebeten, im Juni 2012 erneut über die weitere personalwirtschaftliche und haushaltsmäßige Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zu berichten.

II. Umsetzung in der Stadt Bremen

1. Entwicklung der Anzahl der Anspruchsberechtigten

Die Zahl der Personen im Alter von 0 – 25 Jahren in den Leistungsgesetzen ist nicht mit der Zahl der Anspruchsberechtigten gleichzusetzen, da die Anspruchsberechtigung bei einigen Leistungen von weiteren Voraussetzungen abhängig ist.

- Personen zwischen 18 und 25 Jahren haben lediglich dann einen Anspruch auf Leistungen, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen (vgl. § 28 Abs.1 SGB II/§ 34 Abs.1 SGB XII) und keine Ausbildungsvergütung erhalten (vgl. § 28 Abs.1 Satz 2 SGB II). Die Einschränkung bei Bezug von Ausbildungsvergütung gilt allerdings nur für Anspruchsberechtigte mit Leistungsbezug nach dem SGB II und Empfänger/innen von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld.
- Ein Anspruch auf die Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach § 28 Abs.7 SGB II/§ 34 Abs. 7 SGB XII entfällt bei Überschreitung des 18. Lebensjahres ganz. Eine detaillierte Statistik über die Zahl der 18-25 Jährigen liegt nicht in allen Leistungsbereichen vor.
- Die Berechnung der Zahl der Anspruchsberechtigten enthält zudem auch die Zahl der Kinder unter 3 Jahren. Unter ihnen ist die Zahl derer, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird bislang gering. Auch die

grundsätzlich mögliche Inanspruchnahme der Teilhabeleistung stößt an Grenzen, da hier das Angebot der Vereine etc. geringer ist.

Die Zahl der potentiell Anspruchsberechtigten im Alter von 0-25 Jahren stellt sich nach teilweise aktuelleren Erkenntnissen in der Stadtgemeinde Bremen zum jetzigen Zeitpunkt wie folgt dar:

	III.Quartal 2011	I.Quartal 2012	Details zum Stand I/2012
SGB II Bezug	29.000	28.649	davon: 0-unter 3 J. (4.216) 20-unter 25 J. (4.290)
SGB XII Bezug	449	456	davon: 0-unter 3 J. (26) 20-unter 25 J. (40)
Wohngeld Bezug (Stand 03/2011)	4.064	4.064	keine Details verfügbar *
Kinderzuschlag (Stand 09/2011)	2.150	2.150	keine Details verfügbar *
§ 2 AsylbLG	869	930	davon: 0-unter 3 Jahre (5) 20-unter 25 J. (149)
Summe	36.532	36.249	geschätzt bereinigt: 27.000
Nachrichtl. § 3 AsylbLG	702	770	davon: 0-unter 3 Jahre (175) 20-unter 25 J. (167)

*Aktualisierte Zahlen zum I. Quartal 2012 können zum Wohngeld- bzw. Kindergeldbezug seitens des Referates Wohnungswesen und der Familienkasse aktuell nicht geliefert werden.

Es ist daher anzunehmen, dass sowohl der überwiegende Teil der Personen im Alter von 20-unter 25 Jahre als auch der Personenkreis mit Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII die Anspruchsvoraussetzungen des SGB II und SGB XII nicht erfüllt und die Zahl der Anspruchsberechtigten um ca. 9.000 zu senken ist, wie auch in der Bedarfsberechnung 2012 unterstellt.

Vor diesem Hintergrund ist die Zahl der Anspruchsberechtigten realistisch auf maximal ca. 27.000 Personen zu schätzen.

2. Inanspruchnahme der Leistungen

2.1 Umsetzung der Leistungsgewährung

Die Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern/Erziehungsberechtigten stellen einen Antrag auf Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der für sie zuständigen Geschäftsstelle des Jobcenters Bremen sofern sie im Leistungsbezug nach dem SGB II stehen. Für alle anderen Leistungsberechtigten (SGB XII, AsylbLG und § 6b BKGG) liegt die Zuständigkeit für die Antragstellung in den Sozialzentren des Amtes für Soziale Dienste.

Die Anträge beinhalten alle Leistungen des Gesamtpaketes. Für jede/n Leistungsbe-rechtigte/n ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Für alle ab dem 01.07.2011 gestellten Anträge von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beginnt die Leistungsgewährung am 1. des Antragsmonats.

Abweichend davon gilt im BKGG keine Antragsfrist, da die Leistungen nach dem BKGG gemäß § 5 Abs. 1 BKGG ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden. Damit können Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG rückwirkend auch für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden ~~—können~~, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere der Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld, vorlagen. Die Rückwirkung des Antrags gilt gemäß § 45 Abs. 1 SGB I höchstens für einen Zeitraum von vier Jahren, längstens jedoch rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen am 1. Januar 2011.

Allen grundsätzlich anspruchsberechtigten Leistungsempfänger/innen wird nach Eingang des Antrages eine „Blaue Karte“ ausgestellt. Diese „Blaue Karte“ ist dann die Berechtigung zum Erhalt der einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Für Leistungen auf	Für Leistungen auf
<ul style="list-style-type: none"> > die Mittagsverpflegung > die Schülerbeförderung > die Lernförderung > mehrtägige Klassenfahrten > die eintägigen Ausflüge > die mehrtägigen Ausflüge in der Kita <p>⇒ direkt in der Schule oder der Kindertagesstätte/ dem Hort unter Vorlage der Blauen Karte</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Kultur, Sport und Mitmachen > Schulbedarf <p>⇒ direkt im Jobcenter oder dem Amt für Soziale Dienste (Sozialzentrum)</p>

Der Zeitraum der grundsätzlichen Bewilligung der Leistungen für Bildung und Teilhabe ist im SGB II auf sechs Monate festgelegt, kann aber auf bis zu zwölf Monate verlängert werden, bei Leistungsberechtigten, bei denen eine Veränderung der Verhältnisse in diesem Zeitraum nicht zu erwarten ist.

Für alle anderen Leistungsberechtigten entspricht die Dauer dem Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII, dem AsylbLG, des Wohngeldes und/oder Kinderzuschlags, maximal jedoch 1 Jahr.

2.2 Bisheriger Verlauf der Inanspruchnahme 2012

In der Gesamtbetrachtung ist davon auszugehen, dass bislang rund 60% der gesetzlich potentiell Anspruchsberechtigten Leistungen beantragt haben und auch erhalten. Damit liegt Bremen über dem Bundesdurchschnitt, der nach einer Umfrage des Deutschen Städtetages zum 01.03.2012 bei 55,7% lag. Eine steigende Inanspruchnahme wird im laufenden Jahr 2012 durch weitere Vereinfachungen in den Verfahren zur Beantragung und Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erwartet. So wird die Beantragung von Leistungen auf Bildung und Teilhabe bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II zukünftig bereits zusammen mit eigentlichen Antrag oder Folgeantrag auf SGB II-Leistungen möglich sein. Zudem wurde das für die Teilhabeleistungen für Sportvereine bislang sehr aufwändige Verwaltungsverfahren durch die Ermöglichung einer Erstattung bereits aufgewendeter Beträge direkt an die Leistungsberechtigten stark vereinfacht. Das hat zur Folge, dass seitens der Sportvereine nunmehr verstärkt Werbung für die Inanspruchnahme der Leistungen angekündigt wurde. Damit dürfte im Jahresabschluss 2012 die prognostizierte Inanspruchnahme von 75 % der Leistungsberechtigten erreicht werden.

Die Zahl der Personen, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragen bzw. in Anspruch nehmen, steigt in Bremen nach wie vor kontinuierlich an. Per 31.03.2012 zeigt sich dazu folgender Stand:

SGB II	SGB XII 3.Kapitel	SGB XII 4.Kapitel	§ 6b BKGG	§ 2 AsylbLG	§ 3 AsylbLG	Summe
12.959	126	1	2.875	607	293	16.861

Eine 100%ige Inanspruchnahme ist in keinem der Bereiche zu erreichen. Darüber besteht auch auf Bundesebene bei den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern Einigkeit.

Der Mittelabfluss beläuft sich den ersten vier Monaten 2012 in den Produktgruppen für Bildung und Teilhabe auf 0,7 Mio. € (Soziales) und 1,9 Mio. € (ohne Schulsozialarbeit und Verwaltung, mit sind es 2,7 Mio. €) (Bildung). Diese Finanzdaten sind bezogen auf das Jahresgesamtvolumen noch nicht aussagekräftig. Dieses liegt unter anderem insbesondere an der verzögerten Abrechnung der in den Kindertageseinrichtungen gewährten Leistungen, der Tatsache, dass ein Großteil der Schulfahrten und Ausflüge im Regelfall im II. und III. Quartal eines Jahres stattfinden und die Hauptzahlung für den Schulbedarf (70 € pro Schülerin/Schüler) erst zum 01.08. des Jahres erfolgt.

3. Umsetzung der Schulsozialarbeit

Die Kernaufgabe von Schule ist Unterricht und dieser Unterricht wird von Lehrkräften erteilt. Die Anforderungen an Schule und Lehrkräfte sind messbar gestiegen, insbesondere durch die Kopplung von sozialer Herkunft und Bildungschancen. Diese sozialen Bedingungen haben sich in Bremen, wie in anderen Ballungsräumen deutlich verschärft und sind nur über Intensivierung von sozialer Einwirkung durch den Staat handhabbar zu machen. Schulsozialarbeit verknüpft die beiden Verantwortungsbereiche und stellt über das soziale Netzwerk die Kommunikation und gleichgerichteten Entscheidungen und abgestimmte Handhabung sicher. Diese Notwendigkeit stellt eine dauerhaft Herausforderung für die Sozialsysteme und deren staatlichen Organisations- und Repräsentationseinrichtungen dar. Die nachhaltige Wirksamkeit von Schulsozialarbeit kann erst über einen mittelfristigen bis langfristigen Beobachtungszeitraum erbracht werden.

Die 50 Schulsozialarbeiter/innen in Bremen wurden Ende 2011/Anfang 2012 in Kooperation mit freien Trägern (insbesondere aus dem Bereich der Jugendhilfe) an den Zentren für unterstützende Pädagogik eingestellt und werden über die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit vernetzt. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter haben mit ihren Arbeitsaufgaben begonnen, regelmäßige Netzwerktreffen sichern das Controlling und geben Hinweise auf den Output.

Hinsichtlich der noch offenen Entscheidung, einen sich ergebenden vergrößerten finanziellen Spielraum prioritär für weitere Neueinstellungen von Schulsozialarbeiten zu verwenden, erfolgt eine gesonderte Befassung des Senats.

III. Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets

Zur Finanzierung der Kosten des Bildungs- und Teilhabepakets ist im Gesetzgebungsverfahren festgelegt worden, dass der Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II von vorher 24,5% auf 29,9% erhöht wird und zusätzlich eine Erhöhung um 1,2% für Verwaltungskosten, um 1,9% wegen der Verlagerung der Warmwasserkosten vom Regelsatz in die Kosten der Unterkunft/Heizung und - hier befristet bis zum Jahresende 2013 - um 2,8% für das Mittagessen im Hort und Schulsozialarbeit erfolgt. Die anteiligen „zusätzlichen“ Bundeseinnahmen belaufen sich also auf 9,4% der Ausgaben der Kosten der Unterkunft und Heizung nach SGB II.

1. Ausgaben für Leistungen 2011:

Soziales	5,63 (Mio €)
Ein- und mehrtägige Fahrten	0,72
Schulbedarf	1,05
Mittagessen	3,58
Soziale- und kulturelle Teilhabe, Sonstiges	0,289
Bildung	2,06 (Mio €)
Ein- und mehrtägige Fahrten	0,44
Mittagessen	1,09
Schülerbeförderung (einschl. Behinderte)	0,52
Lernförderung	0,01

2. Haushaltsanschlätze 2012 und erste Einschätzung des Mittelabflusses

Für 2012 wird auf Basis der ersten Monate und in Erwartung einer weiteren Steigerung der Inanspruchnahme (siehe dazu Erläuterungen unter II. 2.2) von folgenden Einnahmen und Ausgaben (Anschätze Haushalt 2012, erste Einschätzung) ausgegangen:

Im Gegensatz zu 2011 besteht in 2012 die Situation, dass das Bildungs- und Teilhabepaket konkret veranschlagt ist. Daher ist die Schätzung gegen die tatsächlichen Anschätze in den Produktgruppen zu ziehen:

	Anschätze 2012	Schätzung 2012	Saldo
		in Mio. €	
Einnahmen			
Einnahmen vom Bund	16,44	16,44	
Bestandsbudgets	2,33	2,22	
<i>Einbezogene Bestandsbudgets 41.05.02</i>	1,12	1,12	
<i>Einbezogene Bestandsbudgets 21.05.04</i>	1,21	1,10	-0,11
Zwischensumme Einnahmen und Bestandsbudgets	18,77	18,66	-0,11
Ausgaben			
Soziales	7,75	7,6	-0,15
<i>Ein- und mehrtägige Fahrten</i>	0,32	0,2	-0,12
<i>Schulbedarf</i>	1,91	1,5	-0,41
<i>Mittagessen</i>	3,11	3,8	+0,69
<i>Soziale- und kulturelle Teilhabe, Sonstiges</i>	2,41	2,1	-0,31
Bildung	6,52	6,2	-0,32
<i>Ein- und mehrtägige Fahrten</i>	2,06	1,8	-0,26
<i>Mittagessen</i>	1,61	2,5	+0,89
<i>Schülerbeförderung (einschl. Behinderte)</i>	1,34	1,3	-0,04
<i>Lernförderung</i>	1,51	0,6	-0,91
Ausgaben Schulsozialarbeit Bildung	2,4	2,4	0
Ausgaben für Verwaltung	2,1	2,1	0
<i>Soziales und Jobcenter (inkl. KFA)</i>	1,6	1,6	
<i>Bildung</i>	0,5	0,5	
Gesamtbetrachtung	18,77	18,3	-0,36

Die Einnahmen können als gesichert angesehen werden, die Budgets für die Ausgaben sind ausreichend.

3. Personalwirtschaftliche Auswirkungen (ohne Schulsozialarbeit)

Das Bildungs- und Teilhabepaket berücksichtigt auch Ausgaben für Verwaltung der Leistungen in den zuständigen Behörden. Im Rahmen der Bundesmittel stehen dafür rd. 2,1 Mio. € zur Verfügung. Die Mittel sind im Rahmen der personalwirtschaftlichen Umsetzung im Haushaltsentwurf 2012/13 wie folgt veranschlagt worden:

Senatorin für SKJF / Amt für Soziale Dienste	0,7 Mio. € bzw. 12,0 BV
Jobcenter in der Stadtgemeinde Bremen	0,9 Mio. € bzw. 14,7 BV
Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit	0,5 Mio. € bzw. 10,0 BV

IV. Weitere Entwicklung/Optimierung auf Bundesebene

1. „Spitzabrechnung“ 2013

Nach den aktuellen Planungen des BMAS wird in 2013 ~~wird~~ erstmals für 2012 eine Spitzabrechnung vorgenommen und daraus resultierend für das laufende und das folgende Jahr gem. § 46 Absätze 6 bis 8 SGB II der für das Bildungs- und Teilhabepaket festgelegte relevante Prozentsatz des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft neu festgelegt. Dabei wird es keine länderbezogene Berücksichtigung von Mehr- und Minderbelastungen bzw. hoher oder niedriger Inanspruchnahme geben, sondern der Wert wird sich aus dem Verhältnis der Ausgaben nach § 28 SGB II und § 6 b BKGG zu den Ausgaben der Kosten der Unterkunft und Heizung aus 2012 ableiten. Das bedeutet, dass sich die Inanspruchnahme von Leistungen in Bremen nur minimal auf das Geschehen auf Bundesebene auswirkt.

Bezogen auf die Stadtgemeinde Bremen bedeutet eine Veränderung um einen Prozentpunkt rechnerisch rd. 1,75 Mio. € an Mehr- oder Mindereinnahmen. Eine genaue Prognose kann noch nicht vorgenommen werden, es ist nach dem allgemeinen Bundestrend der Inanspruchnahme allerdings davon auszugehen, dass für die Jahre ab 2013 eher Mindereinnahmen zu erwarten sind.

2. Evaluation des Bildungs- und Teilhabepakets

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine **Evaluation** des Bildungs- und Teilhabepakets in Auftrag gegeben, die vom Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik durchgeführt wird. Die Untersuchung wird in 6 Regionen Deutschlands, unter anderem auch in Bremen, durchgeführt. Die Untersuchung startete im November 2011. Ergebnisse liegen aktuell noch nicht vor, sollen aber im 3. Quartal 2012 vorliegen. Das BMAS wird sich vor einer Veröffentlichung der Ergebnisse mit Ländern und kommunalen Spitzenverbänden in Verbindung setzen.

3. Geplante/erwartete Veränderungen bei der Antragstellung und Bescheidung

Antragstellung und Bescheidung durch konkludentes Handeln – also eine Willensbekundung auch ohne schriftliche Unterlagen - sind inzwischen möglich. Allerdings muss zumindest die Dokumentation von konkludenten Anträgen und konkludenter Bescheidung mit Bezug auf die individuellen Leistungsakten gewährleistet werden können. Unter Einhaltung dieser Bedingungen werden seitens des BMAS auch sogenannte Listenverfahren, wie in der Stadt Bremen auch in den Kindertageseinrichtungen praktiziert, akzeptiert.

Nach Verständigung auf Bund-Länder-Ebene werden zukünftig weitere Verfahrens-erleichterungen umgesetzt werden können.

Bund, Länder und Kommunen haben sich dazu bereits darauf verständigt, dass die Antragstellung, insbesondere im Bereich der Leistungsberechtigten nach dem SGB II,

vereinfacht werden soll. Mit einem sogenannten **Globalantrag** kann beim regelmäßigen Routinebesuch der arbeitslosen Eltern im Jobcenter erst einmal der allgemeine Anspruch der bedürftigen Kinder auf das Bildungspaket festgehalten werden. Wird später eine konkrete Leistung wie Kosten für Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung oder der Beitrag für den Sportverein abgerufen, so kann das Geld erstattet werden.

Zudem sollen Eltern, die aufgrund der Anlaufschwierigkeiten in den Verwaltungen in finanzielle Vorleistung für ihre Kinder gegangen sind, ausnahmsweise **nachträglich Geld** erstattet bekommen, wenn sie selbst alles in ihrem Verantwortungsbereich liegende getan haben.

In Anlehnung an diese Relativierung des Sachleistungsprinzips im Rahmen der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe wird seitens der Abteilung Soziales versucht werden, auf Bundesebene dafür zu werben, insbesondere die Zahlbarmachung von Leistungen für die soziale und kulturelle Teilhabe direkt an die Leistungsberechtigten auch gesetzlich zu normieren. Ähnliches war von Nordrhein-Westfalen zu anderen Einzelleistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bereits in die Amtschefkonferenz am 05./06.10.2011 in Dresden und die 88. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 23./24.11.2011 in Leipzig eingebracht worden. Konkretisierungen müssen noch vorgenommen werden.

Ab Herbst 2012 kann auch die IT der Bundesagentur für Arbeit einen Globalantrag auf Bildung und Teilhabe im SGB II regelmäßig mit dem Grundantrag auf Regelleistungen verknüpft generieren (Ankreuzfeld, siehe Ausführungen unter II. 2.2).

Eine bundesgesetzliche Regelung zur Einbeziehung der Leistungsberechtigten nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz ist nach derzeitigem Stand frühestens 2013 zu erwarten. Aktuell stagnieren die Arbeiten daran, da zunächst ein noch ausstehendes Urteil dazu seitens des Bundesverfassungsgerichts abgewartet werden soll.

V. Fazit

Die Steigerung der Inanspruchnahme wird weiter kontinuierlich vorangetrieben. Die Broschüren zur Werbung für das Bremer Bildungs- und Teilhabepaket liegen den Einrichtungen und Diensten in 6 Sprachen vor. Es wurden und werden weiterhin zahlreiche Veranstaltungen mit Multiplikatoren durchgeführt.

Eine Verfahrensoptimierung im Bereich der Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe wurde bereits dahingehend umgesetzt, dass Beiträge für Sportvereine, für die seitens der Mitglieder eine Einzugsermächtigung gegenüber dem Verein vorliegt oder die bereits gezahlt wurden, auf entsprechenden Nachweis des Sportvereins jetzt auch eine Erstattung im Umfang des maximalen Betrages von 10 € monatlich direkt an die Leistungsberechtigten bzw. deren Eltern erfolgen kann.